

24.

SATZUNG

zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Altenberge vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 2 der Satzung vom 01.07.2012 wird wie folgt geändert:

2. Die Bestattungsgebühr beträgt bei Reihengräbern und Wahlgräbern:

a) für einen Verstorbenen unter 5 Jahre Lebensalter	355,00 EURO
b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre Lebensalter	655,00 EURO
c) für die Beisetzung einer Urne	220,00 EURO
d) für eine Tiefenbestattung	705,00 EURO

II.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Altenberge in der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 17. Dezember 2015

Gemeinde Altenberge

Der Bürgermeister

gez. Paus